

**Bürgerbegehren „Altstadt-Radlring“
Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

Übernahme des Bürgerbegehrens zum Altstadt-Radlring!
Antrag Nr. 14-20 / A 05616 der Stadtratsfraktion der SPD vom 08.07.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15560

Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 24.07.2019
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Vorlage, Zuständigkeit

In den vergangenen Monaten wurde eine Unterschriftensammlung durchgeführt, um einen Bürgerentscheid gemäß Art. 18 a Bayerische Gemeindeordnung (GO) mit dem Ziel der Errichtung eines „Altstadt-Radlring“ herbeizuführen. Ein Muster der Unterschriftenliste mit der Fragestellung liegt als Anlage 1 bei. Das Bürgerbegehren wurde am 24.06.2019 eingereicht. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat der Stadtrat unverzüglich, spätestens binnen eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens zu entscheiden, vgl. Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO, § 3 Abs. 1 Satz 1 Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Landeshauptstadt München und in den Stadtbezirken (Bürgerbegehren- und BürgerentscheideS) und § 2 Ziffer 20 b der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO).

2. Formelle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind erfüllt. Es wird daher vorgeschlagen, das Bürgerbegehren „Altstadt-Radlring“ für zulässig zu erklären.

Im Einzelnen:

a) Unterschriftenquorum

Das Kreisverwaltungsreferat führt hierzu aus:

Durch die Initiatoren wurde am 24. Juni 2019 das Bürgerbegehren „Altstadt-Radlring“ eingereicht. Insgesamt wurden 15.259 Listen mit ca. 70.000 Unterstützungsunterschriften vorgelegt.

Nach Art. 18 a Abs. 6 der Bayerischen Gemeindeordnung muss ein Bürgerbegehren in Gemeinden mit mehr als 500.000 Einwohnern von mindestens 3 % der Gemeinde-

bürgerinnen und Gemeindeglieder unterschrieben sein. Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder sind diejenigen Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht besitzen, an Gemeindegewahlen teilzunehmen.

Bei Einreichung des Bürgerbegehrens wurde daher am 24.06.2019 ein Bürgerverzeichnis angelegt, in das alle deutschen und sonstigen EU-Staatsangehörigen eingetragen wurden, die am 24.06.2019 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, sich seit mindestens zwei Monaten in der Landeshauptstadt München mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

In das Bürgerverzeichnis wurden 1.109.929 Personen eingetragen, so dass zur Erfüllung des Quorums mindestens 33.298 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger das Bürgerbegehren unterstützen mussten.

Die Prüfung von 38.187 Unterschriften auf 8.616 Unterschriftenlisten hat ergeben, dass nach Abzug der ungültigen Stimmen über 33.298 gültige Unterschriften geleistet worden sind (Stand der Auswertung: 05. Juli 2019, 13:00 Uhr).

Das notwendige Unterschriftenquorum wurde somit erreicht.

Auf die Prüfung der restlichen 6.643 Unterschriftenlisten hat das Kreisverwaltungsreferat im Interesse eines sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit der Ressource Personal verzichtet.

b) Sonstige formelle Zulässigkeitsvoraussetzungen

Hinsichtlich der sonstigen formellen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bestehen keine rechtlichen Bedenken. Die zur Abstimmung gestellte Frage ist mit JA oder NEIN zu beantworten. Das Bürgerbegehren enthält eine Begründung. Die Benennung der vertretungsberechtigten Personen und deren Stellvertretung ist ordnungsgemäß erfolgt.

3. Materielle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Die Fragestellung betrifft die örtliche Verkehrsplanung und damit den eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München. Das Begehren ist auf eine hinreichend bestimmte Sachentscheidung gerichtet. Die Umsetzung der Forderung im Falle eines positiven Ausgangs des Bürgerentscheids ist rechtlich zulässig und tatsächlich möglich. Das Bürgerbegehren ist deshalb auch materiell zulässig.

4. Übernahme des Bürgerbegehrens

Mit Antrag vom 08.07.2019 hat die SPD-Stadtratsfraktion beantragt, die Forderungen des Bürgerbegehrens zum Altstadt-Radring inhaltlich voll zu übernehmen. Diesem Antrag schließe ich mich an, weil die Einrichtung eines sicheren, eigenständigen und durchgängigen Altstadt-Radlringes, wie in dem Bürgerbegehren gefordert, sinnvoll ist. Damit wird dem stark steigenden Radverkehrsanteil Rechnung getragen und berücksichtigt, dass immer mehr Menschen das Fahrrad als Alltagsverkehrsmittel nutzen.

Mit dem Stadtratsbeschluss „Autofreie Altstadt“ und „Altstadt-Radring“ vom

26.06.2019 (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 14478) ist die Verwaltung bereits zur Konzeption eines Altstadt-Radlringes beauftragt worden. Durch das Bürgerbegehren wird dieser Beschluss nochmals verstärkt.

Die genaue Ausgestaltung der Radverkehrsanlagen am Altstadtring wird in einem eigenen Projekt zu untersuchen sein. Größte Herausforderung dabei ist, Ideen zu finden, die geforderten Breiten im Straßenraum unterzubringen. Eine Realisierung der geforderten Mindestbreite von 2,30 m wird aufgrund der baulichen Engstellen und der Konkurrenz zu grundsätzlichen, städtischen Zielvorgaben und Stadtratsbeschlüssen (z.B. Förderung des Fußverkehrs und ÖPNV, Erhalt und Verbesserung der Grünausstattung) an einigen Stellen schwierig werden.

Aus diesem Grunde sollen die Initiatoren des Bürgerbegehrens „Altstadt-Radring“ und die Verbände in die Umsetzung des Bürgerbegehrens eingebunden werden.

Der Altstadtring ist bislang einer von drei Hauptverbindungsringen für den Autoverkehr und würde diese Funktion mit einem ergänzenden Radring in Teilen verlieren. Der Schutz der angrenzenden Viertel und Straßen vor Verkehrsverlagerungen wird eine der schwierigsten Aufgaben für die Stadt München, um dem Bürgerbegehren zu entsprechen.

Beschließt der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme, so entfällt der Bürgerentscheid (Art. 18a Abs. 14 GO).

5. Weiteres Vorgehen

Die Forderungen des Bürgerbegehrens werden bei der Umsetzung des Grundsatzbeschlusses „Autofreie Altstadt“ und „Altstadt-Radring“ vom 26.06.2019 berücksichtigt.

Der Radverkehrsbeauftragte der Landeshauptstadt München soll im Auftrag des Oberbürgermeisters die Koordination der Umsetzung des Bürgerbegehrens „Altstadt-Radring“ übernehmen. Für die Planung eines Altstadt-Radlringes soll mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft und der MVG eine gemeinsame, referatsübergreifende Projektgruppe eingesetzt werden, der im Bedarfsfall auch weitere Beteiligte angehören können.

Die Initiatoren des Bürgerbegehrens und die Verbände werden in die Umsetzung der Ziele eingebunden.

Erste Ergebnisse sowie eine Priorisierungsliste der umzusetzenden Maßnahmen werden dem Stadtrat noch im Jahr 2019 vorgelegt.

Zusätzliches Personal und eine Erhöhung der Finanzmittel werden in allen betroffenen Referaten zwingend erforderlich sein, um eine detaillierte Planung des Altstadt-Radlringes schnell umzusetzen. Diese werden dann unabhängig von dem üblichen Verfahren über einen Eckdatenbeschluss dem Stadtrat vorgelegt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Diese Vorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt und dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat die Beschlussvorlage nicht mitgezeichnet, sondern eine ablehnende Stellungnahme abgegeben (Anlage 2).

Dem Verwaltungsbeirat der Rechtsabteilung des Direktoriums, Herrn Stadtrat Johann Altmann, wurde ein Exemplar der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder war nicht möglich, da die Beschlussvorlage erst kurzfristig erstellt werden konnte.

II. Antrag des Referenten

1. Das am 24.06.2019 eingereichte Bürgerbegehren „Altstadt-Radring“ ist zulässig.
2. Der Stadtrat übernimmt gemäß Art. 18a Abs. 14 Satz 1 GO die Forderungen des Bürgerbegehrens zum Altstadt-Radring mit folgender Fragestellung:

„Sind Sie dafür, dass die Landeshauptstadt München unverzüglich einen sicheren, eigenständigen und durchgängigen Altstadt-Radring einrichtet, der entlang des Straßenzugs:

Karlsplatz (Stachus), Lenbachplatz, Maximiliansplatz, Brienner Straße, Odeonsplatz, Ludwigstraße, Von-der-Tann-Straße, Franz-Josef-Strauß-Ring, Karl-Scharnagl-Ring, Thomas-Wimmer-Ring, Isartorplatz, Frauenstraße, Blumenstraße, Sendlinger-Tor-Platz und Sonnenstraße geführt wird und aus Radwegen mit einer nutzbaren Mindestbreite von 2,30 Meter und einer Regelbreite von 2,80 Meter pro Fahrtrichtung zuzüglich seitlicher Sicherheitsabstände besteht, die baulich so gestaltet sind, dass unzulässiges Befahren und Halten durch Kraftfahrzeuge unterbleibt und von Menschen allen Alters mit wenig Zeitverlust befahren werden können?“.

3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bleibt beauftragt, in enger Abstimmung mit den Untersuchungen in Umsetzung des Grundsatzbeschlusses „Autofreie Altstadt“ und „Altstadt-Radring“ vom 26.06.2019 (Nr. 14-20 / V 14478) zur „Autofreien Altstadt“ die Planung eines Altstadt-Radlringes gemäß den Forderungen des Bürgerbegehrens aufzusetzen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Initiatoren des Bürgerbegehrens „Altstadt-Radring“ und die Verbände in die Umsetzung der Forderungen des Bürgerbegehrens einzubinden.
5. Der Oberbürgermeister beauftragt den Radverkehrsbeauftragten der Landeshauptstadt München, die Koordination der Umsetzung des Bürgerbegehrens „Altstadt-Radring“ zu übernehmen und hierzu mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft und der MVG für die Umsetzung der Ein-

zelmaßnahmen eine gemeinsame, referatsübergreifende Projektgruppe einzusetzen, der im Bedarfsfall weitere Beteiligte angehören können.

6. Erste Ergebnisse sowie eine Priorisierungsliste der umzusetzenden Maßnahmen werden dem Stadtrat noch im Jahr 2019 vorgelegt. Darin enthalten sind u.a. Aussagen zu den notwendigen Personal- und Finanzmitteln.
7. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05616 der Stadtratsfraktion der SPD vom 08.07.2019 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Direktorium- Rechtsabteilung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Kreisverwaltungsreferat**
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
an das Referat für Gesundheit und Umwelt
an das Baureferat
z. K.

Am